

SIX Swiss Exchange AG  
SIX Exchange Regulation  
Selnastrasse 30  
CH-8001 Zürich

Postanschrift:  
Postfach 1758  
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454  
F +41 58 499 5455  
www.six-exchange-regulation.com

Kontaktperson:  
Matthias Portmann  
T +41 58 399 2916  
F +41 58 499 2934  
Matthias.Portmann@six-group.com

Zürich, 3. Februar 2015

**Entscheid vom 3. Februar 2015 i.S. Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.40 der Nobel Biocare Holding AG, Kloten (Valoren-Nr. 3'785'164)**

**I. Sachverhalt**

1. Mit Datum vom Montag, 19. Januar 2015 reichte der anerkannte Vertreter der Nobel Biocare Holding AG („Nobel Biocare“) namens und im Auftrag des Emittenten ein Dekotierungsgesuch bei SIX Exchange Regulation ein.
2. Im Gesuch wurde beantragt, es sei die Nobel Biocare, Kloten (Valoren-Nr. 3'785'164) vom Main Standard der SIX Swiss Exchange AG zu dekotieren.
3. Der anerkannte Vertreter begründet die Anträge im Wesentlichen damit, dass die beantragte Dekotierung im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots der Danaher Corporation, Washington, D.C., USA („Danaher“) erfolge. Die Danaher habe mit Datum vom 19. Januar 2015 eine entsprechende Klage auf Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Nobel Biocare Aktien beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingereicht.

**II. Begründung**


4. Das Dekotierungsverfahren ist in Art. 58 Kotierungsreglement (KR) sowie in der Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (RLD) geregelt. Eine Dekotierung setzt ein frist- und formgerechtes Gesuch des Emittenten voraus (Art. 3 Abs. 3 RLD). Die Ankündigung der Dekotierung erfolgt mittels Publikation des Dekotierungsentscheids durch SIX Exchange Regulation (Webseite und Medienmitteilung) und einer «Offiziellen Mitteilung» des Emittenten (Art. 4 Abs. 2 RLD). Hinsichtlich Aufrechterhaltung der Kotierung gilt grundsätzlich eine Frist von mindestens drei und maximal 12 Monaten, die allerdings – so u.a. bei Kraftloserklärungsverfahren explizit vorgesehen – auf bis zu fünf Börsentage verkürzt werden kann (Art. 4 Abs. 2 und 3 RLD).
5. Im vorliegenden Fall hat der anerkannte Vertreter des Emittenten mit Datum vom 19. Januar 2015 ein frist- und formgerechtes Gesuch eingereicht. Was die Aufrechterhaltung der Kotierung angeht, wird im vorliegenden Fall die Ausnahme gewährt, die Frist auf fünf Börsentage zu verkürzen, da die Dekotierung im Rahmen eines Squeeze-Out-Verfahrens gemäss Art. 33 Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) erfolgen soll (Art. 4 Abs. 3 Ziff. 3

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) erfolgen soll (Art. 4 Abs. 3 Ziff. 3 RLD). Zudem wurde die Absicht der Dekotierung bereits im Angebotsprospekt vom 1. Oktober 2014 angekündigt. Zusammenfassend sind für die bevorstehende Dekotierung sämtliche Voraussetzungen im Sinne der RLD erfüllt. Der vorliegende Entscheid erfolgt bewusst ohne Angabe eines konkreten Dekotierungsdatums, da dieses Datum vom Ausgang des Kraftloserklärungsverfahrens abhängt. Aus diesem Grund wird der anerkannte Vertreter verpflichtet, SIX Exchange Regulation nach Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids den letzten Handelstag sowie das Dekotierungsdatum bekanntzugeben. Nach Erhalt dieser Daten wird SIX Exchange Regulation einen angepassten Entscheid mit den entsprechenden Daten erlassen und publizieren. Der jetzige Entscheid mit offenen Daten wird an die Bedingungen geknüpft, dass spätestens fünf Tage vor dem letzten Handelstag eine Offizielle Mitteilung publiziert und der mit Rechtskraftbescheinigung versehene Kraftloserklärungsentscheid bis 16 Uhr vor dem letzten Handelstag bei SIX Exchange Regulation eingereicht wird.


### III. Dispositiv

1. Die Dekotierung sämtlicher Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.40 der Nobel Biocare Holding AG, Kloten (Valoren-Nr. 3'785'164) wird bewilligt.
2. Die Dekotierung der Aktien erfolgt zu einem **noch zu bestimmenden Zeitpunkt** unter den Bedingungen, dass:
  - a. der Gesuchsteller nach **Vorliegen des rechtskräftigen Kraftloserklärungsentscheids** SIX Exchange Regulation den letzten Handelstag sowie den Dekotierungstag bezeichnet;
  - b. eine **Offizielle Mitteilung** betreffend die Dekotierung bis **spätestens 11 Uhr sechs Börsentage vor dem letzten Handelstag** an [zulassung@six-group.com](mailto:zulassung@six-group.com) übermittelt wird;
  - c. eine Kopie des **Kraftloserklärungsentscheids mit Rechtskraftbescheinigung** bis **spätestens 11 Uhr des Vortages des letzten Handelstages** bei SIX Exchange Regulation eingeht;
  - d. alle Publizitätspflichten gemäss Regularien der SIX Swiss Exchange fristgerecht erfüllt werden.
3. Für die Bearbeitung des Dekotierungsgesuchs werden in Anwendung von Ziff. 9.1 Gebührenordnung keine Gebühren erhoben.

SIX Swiss Exchange AG



Matthias Berger  
Senior Legal Counsel  
SIX Exchange Regulation



Matthias Portmann  
Legal Counsel  
SIX Exchange Regulation

**Rechtsmittelbelehrung**

Der Emittent kann gegen diesen Entscheid innert 20 Börsentagen nach Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange erheben (Art. 62 Abs. 2 KR).

Da nach der Kraftloserklärung der sich noch im Publikum befindenden Aktien der Nobel Biocare die Danaher im Besitz sämtlicher Aktien der Nobel Biocare ist, sind die in Art. 26 KR genannten Kotierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Aktionäre können deshalb gemäss Ziff. 6.2 des Reglements für die Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Ziff. 5 KR keine Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz gegen diesen Entscheid erheben.